Merkblatt und Formular des Sekretariats der WEKO: Relative Marktmacht

vom 6. Dezember 2021

von der Wettbewerbskommission (WEKO) zur Kenntnis genommen

Teil I: Merkblatt

An wen richten sich dieses Merkblatt und das Meldeformular und was ist ihr Ziel?

1 Auf den 1. Januar 2022 sind neue Kartellgesetzbestimmungen betreffend den Missbrauch relativer Marktmacht in Kraft getreten (vgl. Art. 4 Abs. 2bis KG[1] sowie Art. 7 KG). Dieses Merkblatt wurde im Hinblick auf das Inkrafttreten der neuen Gesetzesbestimmungen erstellt. Es soll einen Überblick über den Inhalt und die Bedeutung der Vorschriften zur relativen Marktmacht geben und kann unter Berücksichtigung der Entwicklungen in der Praxis angepasst werden.

2 Das Merkblatt richtet sich an Unternehmen, die möglicherweise vom Missbrauch eines relativ marktmächtigen Unternehmens betroffen sind, an Unternehmen, die allenfalls selber relativ marktmächtig sind sowie an weitere Kreise, die sich über die Vorschriften zur relativen Marktmacht informieren möchten.

3 Ergänzt wird das Merkblatt durch ein Meldeformular (vgl. hinten Teil II: Meldeformular). Das Meldeformular soll betroffenen Unternehmen erlauben, den Wettbewerbsbehörden einen mutmasslichen Verstoss gegen die Vorschriften zur relativen Marktmacht rasch und einfach anzuzeigen.

Um was geht es?

4 Das Kartellgesetz verbietet bestimmtes Verhalten von Unternehmen in einer relativ marktmächtigen Stellung. Relative Marktmacht liegt vor, wenn Nachfrager und Nachfragerinnen oder Anbieter und Anbieterinnen von Waren und Dienstleistungen mangels angemessener Alternativen von einem Unternehmen abhängig sind (vgl. hinten Rz 7 ff.). Die relative Marktmacht ist an sich nicht unzulässig. Verboten ist, dass das relative marktmächtige Unternehmen seine Stellung missbraucht, indem das abhängige Unternehmen im Wettbewerb behindert oder benachteiligt wird (vgl. hinten Rz 11 ff.).

5 Liegt ein Verstoss gegen die Vorschriften zur relativen Marktmacht vor, so können einerseits die Wettbewerbsbehörden (WEKO und Sekretariat) einschreiten. Andererseits können die betroffenen Unternehmen ihre Rechte auf dem Zivilrechtsweg wahren.

---

[1] Bundesgesetz vom 6.10.1995 über Kartelle und andere Wettbewerbsbeschränkungen (Kartellgesetz, KG; SR 251).

Wettbewerbskommission Sekretariat
Hallwylstrasse 4, CH-3003 Bern
Tel. +41 58 462 20 40, Fax +41 58 462 20 53
weko@weko.admin.ch
www.weko.admin.ch

Wer kann sich auf die Vorschriften zur relativen Marktmacht berufen?

6 Auf die Vorschriften zur relativen Marktmacht können sich Unternehmen im Sinne des Kartellgesetzes berufen. Als solche gelten sämtliche Nachfrager und Nachfragerinnen oder Anbieter und Anbieterinnen von Gütern und Dienstleistungen im Wirtschaftsprozess, unabhängig von ihrer Rechts- oder Organisationsform (vgl. Art. 2 Abs. 1bis KG). Die Vorschriften zur relativen Marktmacht schützen folglich alle unternehmerischen Tätigkeiten, auch diejenigen der öffentlichen Hand (z. B. Spital). Wer nicht unternehmerisch tätig ist, insbesondere Konsumentinnen und Konsumenten, kann sich nicht auf die Vorschriften zur relativen Marktmacht berufen.

Unter welchen Voraussetzungen ist ein Unternehmen als relativ marktmächtig anzusehen?

7 Relative Marktmacht liegt vor, wenn ein Unternehmen beim Angebot oder bei der Nachfrage einer Ware oder einer Dienstleistung von einem anderen Unternehmen in einer Weise abhängig ist, dass keine ausreichenden und zumutbaren Möglichkeiten bestehen, auf andere Unternehmen auszuweichen (vgl. Art. 4 Abs. 2bis KG).

8 Inwieweit etwaige Ausweichmöglichkeiten ausreichend und zumutbar sind, kann nicht generell und abstrakt beantwortet werden. Dies muss immer im konkreten Einzelfall beurteilt werden. Im Allgemeinen kann man sich an folgenden Eckpunkten orientieren:

- *Ausreichend* sind Ausweichmöglichkeiten in der Regel dann, wenn andere Angebote zur Verfügung stehen, die die Bedürfnisse des mutmasslich abhängigen Unternehmens ebenfalls angemessen befriedigen können. Massgebend sind objektivierte Kriterien, nicht die subjektive Einschätzung des möglicherweise betroffenen Unternehmens. Beispielsweise können die Produkteigenschaften, Bezugskonditionen, Markenreputation, Markentreue der Konsumentinnen und Konsumenten sowie der Marktanteil des mutmasslich relativ marktmächtigen Unternehmens eine Rolle spielen.
- *Unzumutbar* sind Ausweichmöglichkeiten dann, wenn aufgrund *individueller Besonderheiten* des abhängigen Unternehmens die gegebenen Ausweichmöglichkeiten als Alternative ausscheiden. Dabei können etwa spezifische Investitionen im Zusammenhang mit einer Geschäftsbeziehung, Umstellungskosten, das konkrete Vertragsverhältnis, der betroffene Umsatz im Verhältnis zum Gesamtumsatz sowie das Zustandekommen der angeblichen Abhängigkeit (u. a. die Ursachen der Abhängigkeit unter Berücksichtigung der Entscheide des betroffenen Unternehmens) beachtet werden.

9 Die Abhängigkeit kann verschiedene Ursachen haben. Möglich sind z. B. Konstellationen, in denen etwa ein Wiederverkäufer oder eine Wiederverkäuferin auf das Führen von Waren bestimmter Hersteller in seinem bzw. ihrem Sortiment angewiesen ist. Ein anderer Grund für die Abhängigkeit kann darin bestehen, dass ein Anbieter oder eine Anbieterin auf bestimmte Nachfrager oder Nachfragerinnen angewiesen ist, weil keine zumutbaren anderen Nachfrager und Nachfragerinnen bestehen. Ein Abhängigkeitsverhältnis kann überdies auch entstehen, wenn ein Unternehmen seinen Betrieb auf eine langfristige Geschäftsbeziehung ausrichtet.

10 Unternehmen, die sich auf die Vorschriften zur relativen Marktmacht berufen, müssen sich in der Regel bereits erfolglos um zumutbare Ausweichmöglichkeiten bemüht haben.

Welche Verhaltensweisen eines relativ marktmächtigen Unternehmens sind unzulässig?

11 Relativ marktmächtige Unternehmen verhalten sich unzulässig, wenn sie durch den Missbrauch ihrer Stellung auf dem Markt andere Unternehmen in der Aufnahme oder Ausübung des Wettbewerbs behindern oder die Marktgegenseite benachteiligen (vgl. Art. 7 KG).

12 Ein Missbrauch kann namentlich darin bestehen, dass das relativ marktmächtige Unternehmen die Möglichkeit der Nachfrager und Nachfragerinnen einschränkt, Waren oder Dienstleistungen, die in der Schweiz und im Ausland angeboten werden, im Ausland zu den dortigen Marktpreisen und den dortigen branchenüblichen Bedingungen zu beziehen (Art. 7 Abs. 2

Bst. g KG). Damit soll gegen ungerechtfertigte und im Vergleich zum Ausland erhöhte Beschaffungskosten von Schweizer Unternehmen vorgegangen werden (sogenannte «Schweiz-Zuschläge»). Daneben können missbräuchliche Verhaltensweisen z. B. vorliegen, wenn das relativ marktmächtige Unternehmen Geschäftsbeziehungen verweigert, Handelspartner und Handelspartnerinnen bei Preisen oder sonstigen Geschäftsbedingungen diskriminiert oder Geschäftsbeziehungen nur aufnimmt oder weiterführt unter der Bedingung, dass der Handelspartner oder die Handelspartnerin zusätzliche Leistungen annimmt oder erbringt.

13 Auch in Bezug auf den Missbrauch einer relativen Marktmacht müssen die Umstände des konkreten Einzelfalls gewürdigt werden. Dabei prüfen die Wettbewerbsbehörden auch, ob sachliche Gründe für das konkrete Verhalten vorliegen.

Was ist die Rolle der Wettbewerbsbehörden (WEKO und Sekretariat)?

14 Die Wettbewerbsbehörden sind Anlaufstelle für Fragen, Anregungen und Meldungen zum Thema relative Marktmacht. Sie bilden für alle Unternehmen und interessierten Kreise einen Ansprechpartner.

15 Die Wettbewerbsbehörden setzen sich gegen den Missbrauch relativer Marktmacht ein. Dazu gehört, dass sie kartellrechtliche Verfahren durchführen und Entscheide fällen, sofern ein öffentliches Interesse daran besteht. Die Entscheide sollen dazu beitragen, dass die Vorschriften zur relativen Marktmacht einheitlich ausgelegt und angewendet werden. Dies gewährleistet Rechtssicherheit und gleiche und klare Regeln für alle, was dem Wettbewerb und den Unternehmen dient.

16 Die aktive Rolle der Wettbewerbsbehörden beinhaltet auch, dass sie für Gutachten in Zivilprozessen zur Verfügung stehen, ihre Position nach aussen kommunizieren (z. B. durch die Publikation von Entscheiden, Medienmitteilungen, Jahresberichte) und die Unternehmen beratend begleiten. Die Wettbewerbsbehörden können betroffene Unternehmen aber auch auf den Zivilrechtsweg verweisen (vgl. dazu hinten Rz 19 ff.).

An wen kann sich ein Unternehmen wenden, wenn es vermutet, dass ein anderes Unternehmen gegen die Vorschriften zur relativen Marktmacht verstösst?

17 Ein Unternehmen, welches vermutet, dass ein anderes Unternehmen ihm gegenüber seine relative Marktmacht missbraucht, kann sich einerseits an die Wettbewerbsbehörden (WEKO und Sekretariat) wenden, andererseits seine Rechte auf dem Zivilrechtsweg bei den zuständigen Gerichten durchsetzen. Bei Bedarf kann ein Unternehmen die Dienste von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten in Anspruch nehmen. Eine anwaltliche Vertretung ist jedoch keine Voraussetzung für die Einreichung einer Anzeige bei den Wettbewerbsbehörden.

18 Soweit sich das betroffene Unternehmen an die Wettbewerbsbehörden wendet, sollte es den massgeblichen Sachverhalt unter Verwendung des Meldeformulars (siehe hinten Teil II) möglichst genau schildern. Dabei sind namentlich Angaben zu den involvierten Unternehmen, den betroffenen Waren oder Dienstleistungen und zum angeblichen unzulässigen Verhalten (z. B. Nichtbelieferung oder Preisdiskriminierung) zu machen. Auch sollte das Unternehmen möglichst genau jene Umstände schildern, welche seine Abhängigkeit von dem anderen Unternehmen belegen könnten (z. B. durch Angaben zu fehlenden alternativen Produkten und Anbietern und Anbieterinnen). Soweit das anzeigende Unternehmen über Beweismittel für den mutmasslichen Missbrauch der relativen Marktmacht verfügt (z. B. Schriftstücke, E-Mails etc.), sind diese ebenfalls einzureichen.

Wie gehen die Wettbewerbsbehörden (WEKO und Sekretariat) bei ihnen gemeldeten mutmasslichen Verstössen vor?

19 Die Wettbewerbsbehörden nehmen sämtliche Anzeigen zu mutmasslichen Verstössen entgegen. Nach dem Eingang der Anzeige nehmen sie Kontakt mit dem anzeigenden Unternehmen auf. Bei Bedarf ersuchen sie das betreffende Unternehmen um weitere Auskünfte oder Unterlagen und bringen die Anzeige dem angezeigten Unternehmen zur Kenntnis, mit der Möglichkeit zur Stellungnahme. Nach sorgfältiger Prüfung der erhaltenen Informationen entscheiden

sie, ob sie ein Verfahren eröffnen oder nicht. In Frage kommen die Durchführung einer Untersuchung (vgl. Art. 27 ff. KG), wenn klare Hinweise auf einen Kartellrechtsverstoss vorliegen oder die Durchführung einer Vorabklärung (vgl. Art. 26 KG), wenn zwar gewisse Hinweise auf ein unzulässiges Verhalten vorliegen, die Beweislage aber weniger klar ist. Denkbar ist auch, dass die Wettbewerbsbehörden (zunächst) gewisse Abklärungen im Rahmen einer Marktbeobachtung vornehmen.

20 Der Entscheid, ob und in welcher Form die Wettbewerbsbehörden tätig werden, basiert auf einer Gesamtwürdigung. Die Wettbewerbsbehörden werden sich vor allem auf Fälle konzentrieren, die wichtige Rechtsfragen klären oder verbreitete Verhaltensweisen betreffen. Massgebend sind auch die Qualität der Anzeige, die Bereitschaft des Anzeigers, am Verfahren mitzuwirken sowie die Ressourcen der Wettbewerbsbehörden. Nicht möglich ist, dass die Wettbewerbsbehörden bei allen Anzeigen ein kartellrechtliches Verfahren durchführen. Das anzeigende Unternehmen hat keinen Anspruch, dass die Wettbewerbsbehörden ein Verfahren eröffnen.

21 Ein Verfahren, das einen Fall von relativer Marktmacht betrifft, läuft grundsätzlich gleich ab wie andere kartellrechtliche Verfahren. Die Wettbewerbsbehörden können insbesondere Einvernahmen durchführen und Auskunftsbegehren stellen. Nähere Informationen zum Ablauf einer kartellrechtlichen Untersuchung oder Vorabklärung finden Sie in den Merkblättern des Sekretariats der WEKO vom 19. Februar 2020 «Der Ablauf der Untersuchung – einfach erklärt» sowie «Der Ablauf der Vorabklärung – einfach erklärt» [2].

22 Falls die Wettbewerbsbehörden auf die Eröffnung eines Verfahrens verzichten, teilen sie dies dem anzeigenden Unternehmen mit und nennen die Gründe. Das Unternehmen hat in jedem Fall die Möglichkeit, seine allfälligen Ansprüche vor einem Zivilgericht geltend zu machen (vgl. auch vorne Rz 17).

Kann das Unternehmen, das von einem allfälligen Missbrauch eines marktmächtigen Unternehmen betroffen ist, an der WEKO-Untersuchung teilnehmen?

23 Für das betroffene Unternehmen bestehen grundsätzlich folgende Teilnahmemöglichkeiten: In Frage kommt, an der Untersuchung entweder als Partei oder bloss als beteiligtes Unternehmen ohne Parteistellung (Art. 43 KG) teilzunehmen. Als *Partei* hat das Unternehmen im Verfahren die gleichen Rechte wie das mutmasslich relativ marktmächtige Unternehmen, gegen welches sich die Untersuchung richtet. Unter anderem kann es die Akten einsehen, an Beweiserhebungen wie Einvernahmen teilnehmen, Beweisanträge stellen, zum Antrag des Sekretariats an die WEKO Stellung nehmen und gegen einen allfälligen negativen Entscheid der WEKO Beschwerde führen. Dagegen hat ein beteiligtes Unternehmen *ohne Parteistellung* eingeschränkte Mitwirkungsmöglichkeiten. Es muss aber zumindest einmal im Verfahren mündlich oder schriftlich zum Sachverhalt angehört werden.

24 Die Wettbewerbsbehörden behalten sich vor, ein betroffenes Unternehmen, das einen allfälligen Verstoss gegen die Vorschriften zur relativen Marktmacht meldet, aufzufordern, sich als Partei im Verfahren zu beteiligen.

Ordnen die Wettbewerbsbehörden konkrete Massnahmen gegen relativ marktmächtige Unternehmen an, die ihre Stellung missbrauchen?

25 Sofern hinsichtlich eines mutmasslichen Missbrauchs der relativen Marktmacht eine kartellrechtliche Untersuchung durchgeführt wird (vgl. dazu vorne Rz 19), entscheidet die WEKO darüber, ob tatsächlich ein Kartellgesetzverstoss vorliegt. Ist dies der Fall, so kann die WEKO dem relativ marktmächtigen Unternehmen mit ihrer Verfügung Verhaltens- und Unterlassungspflichten auferlegen oder eine allfällige einvernehmliche Regelung genehmigen (Art. 30 Abs. 1 KG). In beiden Fällen werden für das relativ marktmächtige Unternehmen bestimmte

[2] Abrufbar auf <https://www.weko.admin.ch> unter Dokumentation > Bekanntmachungen/Erläuterungen > Merkblätter.

Verhaltens- und Unterlassungspflichten rechtswirksam, sofern dieses Unternehmen die Verfügung nicht an das Bundesverwaltungsgericht weiterzieht.

26 Die dem relativ marktmächtigen Unternehmen aufzuerlegenden Verhaltens- und Unterlassungspflichten können je nach Einzelfall und konkretem Missbrauch der relativen Marktmacht unterschiedlich ausfallen. Denkbar ist z. B., dass die WEKO einem relativ marktmächtigen Unternehmen eine Belieferungspflicht zugunsten bestimmter Unternehmen auferlegt oder sie das relativ marktmächtige Unternehmen dazu verpflichtet, seine Preise diskriminierungsfrei zu gestalten.

Kann die WEKO auch gegen Unternehmen im Ausland Massnahmen erlassen?

27 Für die Anwendbarkeit der Vorschriften zur relativen Marktmacht ist es grundsätzlich nicht relevant, wo die beteiligten Unternehmen ihren Sitz haben. Missbraucht ein Unternehmen mit Sitz im Ausland seine Stellung als relativ marktmächtiges Unternehmen, so untersteht es dem Schweizer Kartellrecht, wenn sich dieser Missbrauch auf den Wettbewerb in der Schweiz auswirkt (Auswirkungsprinzip; Art. 2 Abs. 2 KG). Eine solche grenzüberschreitende Fallkonstellation ist typischerweise gegeben, wenn ein in der Schweiz ansässiges Unternehmen die Vorschriften zur relativen Marktmacht gegenüber einem ausländischen Unternehmen geltend macht.

28 Die Durchsetzung der Vorschriften zur relativen Marktmacht kann für die WEKO jedoch mit Problemen behaftet sein. Dies ist insbesondere der Fall, wenn ein ausländisches relativ marktmächtiges Unternehmen über keinerlei Niederlassungen oder Tochtergesellschaften in der Schweiz verfügt. Diesfalls kann es für die Schweizer Wettbewerbsbehörden in der Praxis schwierig oder gar unmöglich sein, im Ausland einzugreifen, da es an den notwendigen Abkommen mit anderen Staaten über die Durchsetzung des Kartellrechts fehlt. Insbesondere in einer solchen Konstellation kann es für Schweizer Unternehmen deshalb von Vorteil sein, den Zivilrechtsweg zu beschreiten (vgl. vorne Rz 17, 22).

Besteht für ein relativ marktmächtiges Unternehmen ein Sanktionsrisiko?

29 Direkte Sanktionen sind gemäss Kartellgesetz nur vorgesehen für den Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung sowie für besonders schwere Fälle von Wettbewerbsabreden (etwa Preis- und Gebietsschutzabreden). Der Missbrauch der Stellung als relativ marktmächtiges Unternehmen kann hingegen nicht direkt sanktioniert werden.

30 Davon unberührt ist die Möglichkeit der WEKO, im Wiederholungsfall eine Sanktion auszusprechen, nämlich soweit die WEKO zum Abschluss einer formellen Untersuchung eine Untersagungs- und Verpflichtungsverfügung gegen ein relativ marktmächtiges Unternehmen erlassen hat (vgl. vorne Rz 25) und das Unternehmen nach Eintritt der Vollstreckbarkeit der Verfügung gegen diese verstösst.

Wo finde ich mehr Informationen zur Auslegung und Anwendung der Vorschriften zur relativen Marktmacht?

31 Ihre verfahrensabschliessenden Entscheide, Schlussberichte, Beratungen und Gutachten publizieren die Wettbewerbsbehörden regelmässig in der Reihe «Recht und Politik des Wettbewerbs (RPW)»[3]. Wichtige Entscheide werden zusätzlich auch auf der Homepage veröffentlicht[4]. Entscheidungen der Gerichte finden sich in deren Publikationsorganen und werden von den Wettbewerbsbehörden allenfalls auch in der RPW publiziert. Weitergehende Informationen zur relativen Marktmacht finden sich in den Gesetzesmaterialen und in der Fachliteratur.

---

[3] Abrufbar auf <https://www.weko.admin.ch> unter Praxis > Recht und Politik des Wettbewerbs (RPW).
[4] Abrufbar auf <https://www.weko.admin.ch> unter Praxis > Entscheide.

Zusammen mit den Vorschriften zur relativen Marktmacht ist eine neue Bestimmung zum sog. Geoblocking im Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) geschaffen worden. Können sich Bürgerinnen und Bürger und Unternehmen diesbezüglich ebenfalls an die Wettbewerbsbehörden wenden?

32 Die Gesetzesänderung betrifft den staatlich nicht verordneten Einsatz von Geoblocking-Massnahmen von Unternehmen (privates Geoblocking). Das private Geoblocking ist nach den neuen Vorschriften als unlauter im Sinne des UWG[5] und somit als unzulässig qualifiziert. Demnach soll im Fernhandel (Internet, Telefon, Katalog) zukünftig insbesondere eine Diskriminierung von Schweizer Konsumentinnen und Konsumenten bei Preisen oder Zahlungsbedingungen grundsätzlich nur noch bei Vorliegen eines sachlichen Grundes möglich sein.

33 Die Wettbewerbsbehörden sind nicht für den Vollzug des UWG zuständig. Betroffene können sich an das Staatsekretariat für Wirtschaft (SECO) oder an Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte wenden sowie allfällige Ansprüche auf dem Zivilrechtsweg geltend machen. Weiterführende Informationen dazu sowie ein Beschwerdeformular finden sich auf der Homepage des SECO.[6]

---

[5] Bundesgesetz vom 19.12.1986 gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG; SR 241).
[6] Abrufbar auf <https://www.seco.admin.ch> unter Werbe- und Geschäftsmethoden > Unlauterer Wettbewerb.

Teil II: Meldeformular

Anzeige an die Schweizer Wettbewerbsbehörden betreffend einen allfälligen Missbrauch von relativer Marktmacht

1. Informationen zum betroffenen Unternehmen («Anzeigendes Unternehmen»)

1.1. Firma

1.2. Adresse

1.3. Kontaktperson im Unternehmen (Name, Funktion, Telefonnummer, E-Mail)

1.4. (*Falls vorhanden*) Rechtsvertretung (Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mail)

1.5. Geschäftstätigkeit (*kurzer Beschrieb*)

2. Informationen zum mutmasslich relativ marktmächtigen Unternehmen («Angezeigtes Unternehmen»)

2.1. Firma

2.2. Adresse (*Falls Hauptsitz im Ausland: auch allfällige Adressen von Tochtergesellschaften oder Niederlassungen in der Schweiz*)

2.3. Geschäftstätigkeit (*kurzer Beschrieb*)

3. Informationen zum Abhängigkeitsverhältnis

3.1. Erläutern Sie bitte möglichst detailliert, inwiefern zwischen Ihnen und dem angezeigten Unternehmen eine wirtschaftliche Abhängigkeit besteht. Nennen Sie dabei bitte insbesondere:

- das betroffene Produkt oder die betroffene Dienstleistung;
- den Beginn der Abhängigkeit;
- die Gründe der Abhängigkeit (beispielsweise infolge Produkteigenschaften, Bezugskonditionen, Markenreputation, Markentreue der Konsumentinnen und Konsumenten, spezifischer Investitionen und Umstellungskosten sowie der Marktanteil des angezeigten Unternehmens und der betroffene Umsatz im Verhältnis zum Gesamtumsatz, etc.).

3.2. Wie kam die Abhängigkeit zum angezeigten Unternehmen zustande?

3.3. Erläutern Sie bitte möglichst detailliert, welche Möglichkeiten bestehen, auf alternative Produkte oder Dienstleistungen auszuweichen.

3.4. Erläutern Sie bitte möglichst detailliert, welche Möglichkeiten bestehen, auf alternative Anbieter und Anbieterinnen oder Nachfrager und Nachfragerinnen (in der Schweiz oder im Ausland) auszuweichen.

3.5. Welche konkreten Bemühungen haben Sie unternommen, auf alternative Produkte oder Dienstleistungen auszuweichen?

3.6. Welche konkreten Bemühungen haben Sie unternommen, auf alternative Anbieter und Anbieterinnen oder Nachfrager und Nachfragerinnen (in der Schweiz oder im Ausland) auszuweichen?

3.7. Beschreiben Sie bitte die Marktstellung des angezeigten Unternehmens.

4. Informationen zum Missbrauch

4.1. Worum geht es? – Schildern Sie bitte den wesentlichen Vorwurf, den Sie an das angezeigte Unternehmen richten.

4.2. Was erwarten Sie vom angezeigten Unternehmen bzw. inwiefern soll es sein Verhalten anpassen?

4.3. Wie hat das angezeigte Unternehmen das Verhalten, das Sie ihm vorwerfen, begründet?

4.4. Haben Sie beim angezeigten Unternehmen das Verhalten, das Sie ihm vorwerfen, beanstandet?

☐ Ja ☐ Nein

Falls ja:

a) In welcher Form haben Sie das Verhalten beanstandet?

b) Wie hat das angezeigte Unternehmen darauf reagiert?

Falls nein:

Weshalb haben Sie das Verhalten nicht beanstandet?

4.5. Welche Folgen hat das Verhalten des angezeigten Unternehmens für Sie?

Bitte führen Sie auch aus, wann die einzelnen Folgen eingetreten sind oder eintreten werden.

4.6. Verhält sich das angezeigte Unternehmen auch gegenüber anderen Unternehmen so?

5. Weitere Hinweise und Bemerkungen

6. Unterlagen

Belegen Sie Ihre Ausführungen bitte, soweit möglich, mittels der Einreichung geeigneter Dokumente (z. B. Schriftstücke, E-Mails etc.).

7. Offenlegung der Anzeige

Sind Sie damit einverstanden, dass die Anzeige dem angezeigten Unternehmen offengelegt wird?

☐ Ja ☐ Nein

<u>Hinweis</u>: Damit die Wettbewerbsbehörden weitere Abklärungen vornehmen können, ist in der Regel erforderlich, das angezeigte Unternehmen mit der Anzeige zu konfrontieren. Dabei wahren die Wettbewerbsbehörden allfällige Geschäftsgeheimnisse. Bitte begründen Sie, falls Sie mit der Offenlegung der Anzeige gegenüber dem angezeigten Unternehmen nicht einverstanden sind.

Wir weisen Sie darauf hin, dass die Wettbewerbsbehörden Amts- und Geschäftsgeheimnisse zu wahren haben und Kenntnisse, die sie bei ihrer Tätigkeit erlangen, nur zu dem mit der Auskunft oder dem Verfahren verfolgten Zweck verwerten dürfen (Art. 25 KG). Daher bitten wir Sie, vertrauliche und unter das Geschäftsgeheimnis fallende Informationen in Ihrer Anzeige einzeln als solche zu kennzeichnen (z. B. durch eine entsprechende farbliche Markierung) oder die Anzeige in zwei Versionen einzureichen (eine geschwärzte und eine ungeschwärzte Fassung). In diesem Zusammenhang verweisen wir auf das Merkblatt des Sekretariats «Geschäftsgeheimnisse»[7].

Bitte versehen Sie Ihre Anzeige mit **Datum** und **Unterschrift**.

[7] Abrufbar auf <https://www.weko.admin.ch/> unter Rechtliches / Dokumentation > Merkblätter.